



Regierungspräsidium Darmstadt . 64278 Darmstadt

Flug- und Modellsportverein
Dieburg 1970 e.V.
Herrn 1. Vorsitzenden
Christian Schott
Schlossgartenweg 8a
64807 Dieburg

Unser Zeichen:

III 33.3 - 66m 08/05 - Dieburg -

Ihr Zeichen:

29.11.2004

Ihre Nachricht vom:

Thomas Strubel

Ihr Ansprechpartner:

2306

Zimmernummer:

06151 12 8921 / 12 3851

Telefon/ Fax:

E-Mail:

t.strubel@rpda.hessen.de

Datum:

1. Februar 2005

NACHTRAG ZUR ERLAUBNIS

Aufgrund des § 16 Abs. 5 der Luftverkehrsordnung (LuftVO) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 27.03.1999 (BGBl. I S. 580), in der derzeit gültigen Fassung - in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30.10.2001 (GVBl. I S. 443), in der derzeit gültigen Fassung - wird die dem

Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V.

am 27.11.1995 vom Regierungspräsidium Darmstadt erteilte und zuletzt am 30.05.2003 geänderte Erlaubnis, auf dem Gelände in der Gemarkung Dieburg, Flur 20, Flurstück 15, Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren zu betreiben, auf Antrag vom 29.11.2004 wie folgt geändert:

Die Erlaubnis wird - unter dem Vorbehalt des Widerrufs - unbefristet erteilt.

Dieser Nachtrag ist der Erlaubnis beizuheften. Die übrigen, nicht geänderten Teile (Bedingungen und Auflagen) der Erlaubnis des Regierungspräsidiums Darmstadt vom 27.11.1995, 02.03.2004 und 30.05.2003 gelten uneingeschränkt weiter.

Die Festsetzung weiterer Bedingungen und Auflagen, insbesondere zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, bleiben vorbehalten. Auf die Straf- und Bußgeldvorschriften der §§ 58 ff. Luftverkehrsgesetz wird ausdrücklich hingewiesen.

Kostenentscheidung und Kostenfestsetzung

Die Erteilung dieser Erlaubnis ist nach § 107 LuftVZO i.V.m. § 1 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346) - in der derzeit gültigen Fassung - kostenpflichtig.

Regierungspräsidium Darmstadt
Wilhelminenstr. 1-3, Wilhelminenhaus
64283 Darmstadt

Internet:
www.rpda.de

Servicezeiten:

Mo. - Do. 8:00 bis 16:30 Uhr
Freitag 8:00 bis 15:00 Uhr

Telefon: 06151 12 0 (Zentrale)
Telefax: 06151 12 6347 (allgemein)

Fristenbriefkasten:

Luisenplatz 2
64283 Darmstadt

Öffentliche Verkehrsmittel:
Haltestelle Luisenplatz

Für die Erteilung der naturschutzrechtlichen Genehmigung sind ebenfalls Verwaltungskosten zu erheben.

Die Kosten dieser Genehmigung werden Ihnen auferlegt.

Gemäß § 2 LuftKostV i.V.m. dem dazugehörigen Gebührenverzeichnis (Abschnitt VI Nr. 16) sowie der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz vom 22. November 1990 (GVBl. I S. 647), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.12.2003 (GVBl. I S. 362) wird die Verwaltungsgebühr für die vorliegende Erlaubnis auf

180,-- €

festgesetzt.

Der Betrag ist mittels beigefügtem Überweisungsträger unter Angabe der **Referenznummer 33307400500175** auf das Konto des HCC-RP Darmstadt, Kto.-Nr. 100 58 75 bei der Landesbank Hessen-Thüringen (Helaba), BLZ: 500 500 00, bis zum 08.03.2005 einzuzahlen.

Begründung:

Der Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V. beantragte mit Schreiben vom 29.11.2004 die unbefristete Verlängerung seiner Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle mit Verbrennungsmotoren bis zu einem Höchstgewicht von 25 kg in der Gemarkung Dieburg.

Zu dem Antrag wurden der Magistrat der Stadt Dieburg und die obere Naturschutzbehörde der Erlaubnisbehörde um Stellungnahme gebeten.

Die obere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 18.01.2005 die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung gemäß § 6 Abs. 1 HENatG unter der Auflage erteilt, dass die bisher erteilten naturschutzrechtlichen Nebenbestimmungen unverändert weiter gelten.

Der Magistrat der Stadt Dieburg erhob in seiner Stellungnahme vom 21.12.2004 keine Bedenken gegen die unbefristete Verlängerung der Aufstiegserlaubnis.

Aufgrund des Ergebnisses des Beteiligungsverfahrens und nach eingehender Prüfung der Sach- und Rechtslage konnte der Antrag des Flug- und Modellsportvereins Dieburg 1970 e.V. in der vorliegenden Form beschieden werden.

Die Erlaubnis konnte insbesondere deshalb unbefristet erteilt werden, da der Flug- und Modellsportverein Dieburg 1970 e.V. den Modellflugbetrieb bisher erlaubniskonform abgewickelt hat und die erteilten Nebenbestimmungen beachtet wurden.

Weiterhin ist es auch künftig möglich, die erteilte Erlaubnis ganz oder teilweise zu widerrufen, sofern die erteilten Auflagen nicht eingehalten werden oder nachträglich eine Gefährdung für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten sollte.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die naturschutzrechtliche Eingriffsgenehmigung wurde die Gebühr für die Genehmigung eines Modellfluggeländes in Höhe von 57,60 € gemäß der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz zugrunde gelegt.

Bei der Festsetzung der Gebühr für die luftverkehrsrechtliche Erlaubnis wurde der von der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) gesetzte Rahmen beachtet. Gemäß § 2 Abs. 2 LuftKostV kann für die vorliegende Erlaubnis eine Gebühr von einem Zehntel bis zur Hälfte der Gebühr erhoben werden, die für ihre Erteilung erhoben werden müsste.

Unter diesen Umständen ist die Gebührenfestsetzung in Höhe von insgesamt 180,-- € als angemessen anzusehen.

Die Zulässigkeit der luftverkehrsrechtlichen Nebenbestimmungen folgt aus § 16 Abs. 6 Satz 3 LuftVO i.V.m. § 29 Abs. 1 LuftVG.

Die Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Darmstadt beruht auf § 31 Abs. 2 LuftVG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der Verordnung zur Bestimmung von luftverkehrsrechtlichen Zuständigkeiten vom 30.10.2001 (GVBl. I S. 443) sowie § 7 Abs. 1 HENatG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Darmstadt, Havelstraße 7, 64295 Darmstadt, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Die Klage ist zu richten gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Darmstadt.

Die Klage muß den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Verfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und den Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Im Auftrag

Thomas Strubel

